

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Kollektive Ski/Snowboard-Bruch- und Diebstahlversicherung

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten, sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Verkaufsstelle, in welcher die jeweilige Versicherung verkauft wurde.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten (Schadenversicherung):

Bruchversicherung

– Kostenübernahme für die Reparatur oder den Ersatz des Sportgeräts bei Bruch und Beschädigung während des Gebrauchs durch die versicherte Person sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.

Diebstahlversicherung

– Übernahme der Ersatzkosten für das Sportgerät bei Verlust infolge Diebstahls während des Gebrauchs durch die versicherte Person sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.

Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte/n Person/-en. Wird eine Familienversicherung abgeschlossen gilt diese für maximal zwei Erwachsene und vier Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer in der ganzen Schweiz sowie in den Skigebieten der umliegenden Grenzländer.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Abschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus dem VVG:

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsbeitritt bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsbeitritt erkennbar war.
- Nicht versichert sind Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Sportgeräte die zu Rennzwecken verwendet werden.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel ihre Leistungen verweigern oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie für die Ski/Snowboard-Bruch- und Diebstahlversicherung geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich ein Jahr (365 Tage) und endet nach Ablauf dieses Jahres ohne weiteres.

Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann den Beitritt zum Kollektiv-Versicherungsvertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Versicherungsbeitritt durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Versicherungsdeckungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen. Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf. Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	3
A	Bruchversicherung	3
B	Diebstahlversicherung	3

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte/-n Person/-en. Wird eine Familienversicherung abgeschlossen gilt diese für maximal zwei Erwachsene und vier Kinder.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gilt die Versicherung in der ganzen Schweiz sowie in den Skigebieten der umliegenden Grenzländer.

3 Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme beträgt bei einer Einzelversicherung CHF 3'000.- pro Jahr und ist auf einen Schadenfall pro Jahr begrenzt. Bei einer Familienversicherung maximal CHF 5'000.- pro Jahr und ist auf zwei Schadenfälle pro Jahr begrenzt. Diese Deckungssummen gelten für Bruch- und Diebstahlversicherung bzw. sind nicht kumulierbar

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsbeitritt bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsbeitritt erkennbar war.
- 4.2 Nicht versichert sind Schäden, die vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht, Grobfahrlässigkeit oder Freestyle herbeigeführt wurden.
- 4.3 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt;
 - Aktivität, bei der inbegriffen oder beabsichtigt ist, die Höhe von 4'500 m zu übersteigen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 4.4 Nicht versichert sind Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Sportgeräte die zu Rennzwecken verwendet werden;
- 4.5 Skifell und sonstiges Zubehör.

5 Pflichten im Schadenfall

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 5.2 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 5.3 Die Höhe des Schadens ist mit Quittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann Allianz Travel die Leistungen kürzen oder verweigern.

6 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

7 Versicherte Sportgeräte

Versicherte sind alle sich im Eigentum einer versicherten Person befindlichen Ski (inkl. Bindung als Einheit) sowie dazugehörige Stöcke und Snowboards, die nicht älter als 10 Jahre sind. Ski und Snowboard werden in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch «Sportgerät» genannt.

8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Erbringt Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Travel ab.
- 8.3 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

9 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Normenhierarchie

- 11.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 11.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

12 Kontaktadresse

Allianz Travel
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Bruchversicherung

1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Sportgeräte (gemäss Ziffer I 7) gegen:

- Bruch;
- Beschädigung während des Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück. Voraussetzung ist, dass der Schaden auf ein plötzliches, gewaltsames und vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis zurückzuführen ist.

2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden Kosten übernommen für:

- die Reparatur des beschädigten Sportgeräts oder
- den Ersatz des Sportgeräts bzw. wenn kein Ersatz möglich ist, den ursprünglichen Kaufpreis.

Die Leistung ist in jedem Fall maximal auf den Betrag des ursprünglichen Kaufpreises beschränkt.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

Nicht versichert sind:

- 3.1 Abnutzungsschäden: Als solche gelten Schäden, die nicht durch ein plötzliches, unfallmässiges Ereignis, sondern durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemässen Unterhalt usw.) entstanden sind.
 - 3.2 Schäden am Belag, an den Kanten, Seitenwangen, Oberkanten und Oberflächen, Verlust des Endenschutzes sowie Spannungsverlust.
 - 3.3 Schäden, die das Fahrverhalten nicht beeinträchtigen.
 - 3.4 Schäden, die auf Bindungsummontage oder fehlerhafte Bindungsmontage zurückzuführen sind.
 - 3.5 Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern.
- #### 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)
-

- 4.1 An den beschädigten Sportgeräten darf keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen. Die versicherte Person hat den Weisungen der Allianz Travel Folge zu leisten.
- 4.2 Sofern das beschädigte Sportgerät bei der Versicherungsnehmerin gekauft wurde, hat die versicherte Person dieses unverzüglich zusammen mit dem Versicherungsnachweis der Verkaufsstelle, in welcher die Versicherung abgeschlossen wurde, zu überbringen und dort ein Schadenformular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
- 4.3 Sofern das beschädigte Sportgerät nicht bei der Versicherungsnehmerin gekauft wurde, kann der Schadenfall auch direkt bei Allianz Travel eingereicht werden.
- 4.3 Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls der Allianz Travel zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 4.4 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
 - Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis;
 - Fotos, die den Schaden belegen;
 - Kaufquittung;
 - Reparaturrechnung / Totalschadenbestätigung.

B Diebstahlversicherung

1 Versicherte Ereignisse

- 1.1 Diebstahl des Sportgeräts der versicherten Person während ihres Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.
- 1.2 Verlust des Sportgeräts der versicherten Person. Der Verlust muss die direkte Folge eines Sturzes sein, der sich bei der Ausübung des Sportes ereignet.

2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden folgende Kosten übernommen:

- bei Diebstahl, den Ersatz des Sportgeräts zum ursprünglichen Kaufpreis, reduziert um 10% für jedes vollständige Nutzungsjahr seit ursprünglichem Kaufdatum bis zu einer Reduktion um maximal 50%.
- bei Verlust, 50% des ursprünglichen Kaufpreises des Sportgeräts.

3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

Nicht versichert sind Diebstähle aus der Wohnung am Domizil bzw. der Unterkunft vor Ort (inkl. Keller, Estrich, Garage, Hotel, Ferienwohnung, Skiraum des Hotels usw.) der versicherten Person.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 4.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
 - bei Diebstahl durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
 - bei Verlust durch die nächstgelegene Meldestelle (Bergbahnen, Skilifte u. ä.).
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel je nach Ereignis folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
 - Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis;
 - Kaufquittung;
 - Anzeige bei der Polizei oder Verlustmeldung.